



Magen-Darm-Infektionen

- Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung mit dem Namen des Kindes.

Übertragung:

- Die Übertragung geschieht auf fäkal-oralem Weg, aber auch durch Tröpfcheninfektion infolge Bildung virushaltiger Aerosole beim Erbrechen.
- Bei einer Infektion von Noro-Viren ist auch eine Infektion über kontaminierte Flächen und Gegenstände möglich, da diese sehr resistent gegenüber Desinfektionsmitteln und Umwelteinflüssen sind.

Inkubationszeit:

- Je nach Erreger und Infektionsdosis wenige Stunden bis einige Tage.

Symptome:

- Durch unterschiedliche Erreger können unterschiedliche Symptome auftreten.
- Je nach Infektionsdosis und individueller Abwehrlage treten Bauchschmerzen und Bauchkrämpfe, Durchfälle (bei Shigellen oft blutig), Fieber und besonders bei Noro-Viren auch Erbrechen auf.
- Es gibt auch nur leichte oder völlig symptomlose Verläufe, es kann aber auch zu schweren Verläufen mit starkem Flüssigkeitsverlust und Kreislaufproblemen führen.

Hygienemaßnahmen:

- Häufiges gründliches Händewaschen, bei bereits aufgetretenen Krankheitsfällen auch die Händedesinfektion. Bei Noro-Viren sind nur spezielle viruswirksame Händedesinfektionsmittel wirksam.
- Erkrankungsverdächtige/Ausscheider sollten sich nicht an der Zubereitung von Lebensmitteln beteiligen.
- Lebensmittel sollten gründlich durcherhitzt werden (über 70 ° C) oder ausreichend gekühlt werden (unter 7 ° C). Sie sollten nicht bei Zimmertemperatur längere Zeit stehen gelassen werden.
- Eine Desinfektion der Toiletten ist nur bei Noro-Viren erforderlich, hierbei muss ein viruswirksames Mittel verwendet werden. Ansonsten sind WC-Reiniger ausreichend.

Meldepflicht:

- Beim Auftreten dieser Erkrankung oder eines Erkrankungsverdachts ist die Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 IfSG verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen, sofern Kinder betroffen sind, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Shigellen-Infektion oder EHEC-Infektion muss in jedem Fall gemeldet werden.

Besuch der Gemeinschaftseinrichtung:

- Erkrankte dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome.
- Bei **Shigellen**-Infektionen darf die Gemeinschaftseinrichtung erst nach dem Vorliegen von zwei negativen Stuhlproben im Abstand von ein bis zwei Tagen wieder besucht werden. – **Eine Wiedenzulassungsbescheinigung des Arztes ist erforderlich.** *
- Bei **Noro-Virus-Infektionen** sollte die Gemeinschaftseinrichtung erst zwei Tage nach Erkrankungsende wieder besucht werden.
- Kontaktpersonen werden nicht ausgeschlossen, solange keine Symptome auftreten.
Ausnahme: Bei **Shigellen**- und manchen **EHEC-Infektionen (mit HUS)** besteht für häusliche Kontaktpersonen ein Besuchsverbot bis zum Nachweis einer negativen Stuhlprobe.

*Shigellen-Infektion

- 1. Stuhlprobe frühestens 24 Stunden nach Abklingen der Durchfallsymptome bzw. 48 Stunden nach Ende der Antibiotikumtherapie.
- 2. Stuhlprobe 1-2 Tage später.
- Bei drei positiven Stuhlproben hintereinander sollte die nächste Kontrolluntersuchung nach ca. zwei Wochen erfolgen.